

Promotionsordnung für das Promotionszentrum „Ressourceneffizienz und Digitalisierung (REDIG)“ der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

vom 1. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zur Verleihung akademischer Grade in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 5. August 2022 in der jeweils aktuellen Fassung erlassen die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden, die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Promotionsordnung im Rahmen des gemeinsamen Promotionszentrums und Promotionskollegs „Ressourceneffizienz und Digitalisierung (REDIG)“:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A) Allgemeines	3
§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts	3
§ 2 Zweck und Form der Promotion	4
§ 3 Voraussetzung für die Promotion	4
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	5
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	5
§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum REDIG	5
§ 7 Dissertation	6
§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers	7
§ 9 Betreuung der Dissertation	8
B) Der Promotionsantrag	8
§ 10 Einreichung der Dissertation	8
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens	9
C) Prüfung der Dissertation	9
§ 12 Promotionsausschuss	9
§ 13 Prüfungskommission	11
§ 14 Bewertung der Dissertation	11
§ 15 Einbeziehung des Promotionskollegs	12
§ 16 Annahme der Dissertation	13
D) Die mündliche Prüfung (Disputation)	13
§ 17 Einladung zur mündlichen Prüfung	13
§ 18 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung	14

E) Abschluss der Prüfung	14
§ 19 Prüfungsergebnis	14
§ 20 Bewertung der Promotion	14
§ 21 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	15
F) Wiederholung	15
§ 22 Wiederholung von Promotionsleistungen	15
G) Nachteilsausgleich	16
§ 23 Ausgleich von Nachteilen	16
H) Veröffentlichung	16
§ 24 Veröffentlichung der Dissertation	16
I) Vollzug der Promotion und Urkunde	17
§ 25 Vollzug der Promotion und Urkunde	17
J) Nichtigkeit der Promotion	17
§ 26 Nichtigkeit der Promotion	17
K) Entziehung des Doktorgrades	18
§ 27 Entziehung des Doktorgrades	18
L) Qualitätssicherung	18
§ 28 Qualitätssicherung	18
M) Gremien und Geschäftsstelle	18
§ 29 Steering Committee	18
§ 30 Wissenschaftlicher Beirat	20
§ 31 Geschäftsstelle	20
N) Schlussbestimmungen	20
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift	20

Anlagen zur Promotionsordnung

Anlage 1 Betreuungsvereinbarung
Anlage 2 Eidesstattliche Erklärung
Anlage 3 Titelblatt der Dissertation
Anlage 4 Qualifizierungsprogramm und Nachweis
Anlage 5 Template Gutachten
Anlage 6 Urkunde

Präambel

Das Promotionszentrum „Ressourceneffizienz und Digitalisierung (REDIG)“ fokussiert die Erforschung gesellschaftlich hochrelevanter Fragestellungen an der Schnittstelle von nachhaltiger Ressourcenverwendung und digitaler Transformation. Die Schwerpunkte Ressourceneffizienz und Digitalisierung werden in ihren komplexen Wechselwirkungen von technischer und sozialer Innovation untersucht. Damit trägt das Promotionszentrum zum Verständnis technologischer Entwicklung und ihrer gesellschaftlichen Wirkmechanismen im Zuge der digitalen Transformation bei. Ziel des Promotionszentrums ist es, im Rahmen eines strukturierten Promotionsverfahrens exzellente wissenschaftliche Qualifikation zu fördern und innovative Beiträge zur Bewältigung komplexer Herausforderungen einer nachhaltigen Ressourcennutzung und digitalen Transformation zu leisten.

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(1) ¹Die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Amberg-Weiden, die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof regeln das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen.

²Die OTH Amberg-Weiden, die Hochschule Ansbach und die Hochschule Hof richten das gemeinsame Promotionszentrum „Ressourceneffizienz und Digitalisierung (REDIG)“ als Organisationseinheit ein. ³Der Sitz dieses Zentrums, dem die Leitung und administrative Durchführung aller mit den Promotionsverfahren im Verbund entstehenden administrativen Prozesse obliegt, ist an der OTH Amberg-Weiden als federführende Hochschule. ⁴Das Promotionszentrum REDIG dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Forschungsgebiet Ressourceneffizienz und Digitalisierung und ermöglicht eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit, so dass Promovierenden ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.

⁵Die OTH Amberg-Weiden, die Hochschule Ansbach und die Hochschule Hof wirken im Promotionszentrum REDIG zusammen. ⁶Der Doktorgrad wird im gemeinsamen Promotionszentrum¹ REDIG mit Sitz an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erlangt. ⁷Die OTH Amberg-Weiden übt für den Verbund das Promotionsrecht aus. ⁸Der Promotionsverbund zwischen der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach und der Hochschule Hof wird dabei stets (z.B. in Urkunden) hervorgehoben. ⁹Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist die Hochschule, an der das Thema der Dissertation durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach oder der Hochschule Hof gemäß § 13 (Prüfungskommission) vertreten ist. ¹⁰Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum mit Sitz an der OTH Amberg-Weiden verantwortlich.

(2) Am Promotionszentrum REDIG werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:

Dr.-Ing.
Dr. rer. nat.
Dr. rer. pol.

¹ Zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Promotionszentrum“ und „Promotionskolleg“: Das „Promotionszentrum“ ist die Organisationseinheit, die mit der Verwaltung und Leitung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse befasst ist (Administration). Dem „Promotionszentrum“ wird als der wissenschaftlichen Einrichtung laut der AVBayHIG das Promotionsrecht übertragen. Das Promotionszentrum wird an der OTH Amberg-Weiden als antragstellender Hochschule eingerichtet. Im „Promotionszentrum“ wird von der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach und der Hochschule Hof ein gemeinsames „Promotionskolleg“ im Forschungsschwerpunkt eingerichtet. Das „Promotionskolleg“ ist die akademische Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professorinnen und Professoren organisiert sind. Das Promotionskolleg ist das für wissenschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der Promotionsdurchführung zuständige akademische Gremium. Es unterstützt die Arbeit des Promotionszentrums und kann zur Beratung in fachlichen und wissenschaftsbezogenen Fragen herangezogen werden.

(3) ¹Das Steering Committee des Promotionszentrums REDIG verabschiedet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. ²Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades nach § 6 Abs. 1 und dessen Festlegung nach § 11 Abs. 1.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. ²Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. ³Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

(2) ¹Die Promotion wird durch ein Qualifizierungsprogramm umrahmt, das obligatorischer Bestandteil der Promotionsphase ist. ²Das Qualifizierungsprogramm dient der wissenschaftlichen Basis- und Weiterqualifizierung und soll die Ausbildung der Promovierenden auf einem hohen fachlichen und überfachlichen Niveau fördern. ³Es vermittelt Kompetenzen, Methoden und Fachwissen für Tätigkeiten in wissenschaftlichen Berufsfeldern und befähigt zur erfolgreichen Durchführung einer Dissertation. ⁴Das Qualifizierungsprogramm wird von den Verbundhochschulen eigenständig angeboten und ist in deren jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ⁵Darüber hinaus erfolgt eine operative Abstimmung zwischen den Verbundhochschulen über das semesterweise angebotene Portfolio, sodass ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerecht anpassbares Angebot bereitgestellt wird und die erbrachten Leistungen an der jeweiligen Hochschule anerkannt werden können. ⁶Abweichende Ausgestaltungen des Qualifizierungsprogramms innerhalb der Verbundhochschulen sind zulässig, sofern die Pflichtbestandteile unverändert bleiben und das Qualitätsniveau aller Module, Seminare und Leistungen sichergestellt ist. ⁷Über die Gleichwertigkeit, das Qualitätsniveau und die Anerkennung des absolvierten Qualifizierungsprogramms entscheidet der Promotionsausschuss. ⁸Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungsprogramms ist Teil der Voraussetzungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach §§ 10 und 11 und wird in Anlage 4 dokumentiert.

(3) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

(1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer

1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 besitzt,
2. das gemäß Anlage 4 am Promotionszentrum REDIG vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert,
3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 18 Abs.1,
5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der OTH Amberg-Weiden, an der Hochschule Ansbach, der Hochschule Hof oder an einer anderen Hochschule oder Universität endgültig gescheitert ist.

(2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder Promotionsberatung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 2 zu bestätigen.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer nach einem einschlägigen Studium eine Masterprüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von 2,0 oder besser abgelegt wurde.³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss REDIG.⁴Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist und damit keine wesentlichen Unterschiede bestehen, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss.⁵Darüber hinaus können auch besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule zur Promotion zugelassen werden, sofern sie ein herausragendes wissenschaftliches Potenzial erkennen lassen.⁶Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

(1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag vom Promotionsausschuss anerkannt, wenn bezogen auf die in § 4 Satz 1 genannten Prüfungen und der damit verbundenen erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.²Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen.³Soweit der Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 Satz 3 vorliegen.²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum REDIG

(1) ¹Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
2. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionskolleg der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach und der Hochschule Hof gemäß § 8 vergeben wurde, vorliegt;
3. die fachliche Zuständigkeit des entsprechenden Promotionskollegs geklärt ist;
4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum REDIG sowie eine Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der/den Betreuenden bzw. dem Betreuenden und dem Promotionszentrum geschlossen wurden, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde, und

5. ein schriftliches Exposé im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll einen klaren Themenvorschlag mit eindeutiger Zuordnung zum Promotionszentrum REDIG enthalten und den Stand der Forschung, die Zielsetzung sowie den wissenschaftlichen Beitrag der Arbeit darstellen, ergänzt durch eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Vorgehensweise, Methodik sowie des Arbeits- und Zeitplans.
6. Zur Antragstellung auf Aufnahme in das Promotionszentrum sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vollständig einzureichen:
 - a) Antrag auf Aufnahme am Promotionszentrum
 - b) Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvereinbarung
 - c) Wissenschaftliches Exposé
 - d) Übersicht über den Lebens- und Bildungsgang
 - e) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
 - f) Abschlusszeugnisse abgeschlossener Hochschulstudiengänge (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich: Amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche, ggf. Darstellung des Notensystems)
 - g) Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch (für international Bewerbende)
 - h) Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses
 - i) Offizieller Nachweis der Namensänderung (falls zutreffend)
 - j) Onepager (eine Präsentationsfolie im Format Power Point zur überblicksartigen Vorstellung des Themas).

²Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen.

³Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

(2) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums REDIG. ²Damit sind die Mitglieder berechtigt sich in die Qualifizierungsprogramme der Verbundhochschulen einzuschreiben. ³Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.

(3) ¹Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Promotionszentrums (siehe § 30 Abs. (2)) festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵Die Ombudsperson REDIG ist hinzuzuziehen. ⁶In diesem Fall prüft der Promotionsausschuss, ob ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglicht werden kann, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. ⁷Dies wird durch das Promotionszentrum beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, der das Promotionszentrum zugeordnet ist, mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (kumulative Dissertation).

1. ¹Bei einer monografischen Dissertation ist die Arbeit als geschlossene Einzelschrift in Form einer Monografie anzufertigen. ²Diese behandelt ein klar definiertes Forschungsthema umfassend und eigenständig – einleitend, methodisch-wissenschaftlich fundiert und mit eigenständigen

digem wissenschaftlichem Beitrag. ³Die Monografie enthält die üblichen Bestandteile wie Inhaltsverzeichnis, Abstract, Literaturverzeichnis und ggf. Anhänge und folgt den fach- und ordnungsrechtlichen Vorgaben zum Umfang und zur Sprache. ⁴In der Regel ist die Veröffentlichung der Monografie in einer renommierten wissenschaftlichen Reihe vorzusehen bzw. soll mindestens ein aus der Monografie hervorgehender Aufsatz in einem anerkannten, peer-reviewed Fachjournal veröffentlicht worden sein. ⁵Die im Rahmen der monografischen Dissertation zur Publikation angenommen sowie im Druck befindlichen oder bereits in elektronischen Fachzeitschriften erschienen Veröffentlichungen nach § 7 Abs. (1) Nr. 1 Satz 4 (zweiter Halbsatz) sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

2. ¹Bei einer kumulativen Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die einschlägige Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschiedet das Promotionszentrum zusammen mit dem Steering Committee REDIG eine Richtlinie zur kumulativen Dissertation. ³Im Rahmen dieser Richtlinie stellt das Promotionszentrum sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen
 - a) eine kumulative Dissertation mindestens drei ohne Auflagen zur Veröffentlichung angenommene oder bereits veröffentlichte Publikationen umfasst, die ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben und federführend von der Promovierenden bzw. dem Promovierenden erstellt wurden (§ 7 Abs. 4 Promotionsordnung)
 - b) eine Publikation durch einen Konferenzbeitrag (Full Paper) eingebracht werden kann, der ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen hat und in einem Tagungsband (Conference Proceedings) erschienen ist
 - c) mindestens eine Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift veröffentlicht sein muss
 - d) in begründeten Einzelfällen eine der drei Publikationen als zur Publikation eingereichte (under review) Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift eingebracht werden kann
 - e) bei Mitautorenschaften eindeutig nachvollziehbar darzulegen ist, welche Anteile von der Promovierenden bzw. dem Promovierenden stammen.

⁴Alle angenommenen, im Druck befindlichen oder bereits veröffentlichten Publikationen sind vollständig im Hauptteil der Arbeit oder als Appendix beizufügen.

(2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 2 Abs. 1 nachweisen.

(3) Die Dissertation kann in deutscher und englischer Sprache abgefasst werden.

(4) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.

(5) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

(1) ¹Dissertationen werden unter der Betreuung durch von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des Promotionskollegs angefertigt. ²Professorale Mitglieder des Promotionskollegs können allen am Promotionszentrum REDIG beteiligten Hochschulen angehören. ³Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionskolleg REDIG sein. ⁴Die Betreuenden werden durch den Promotionsausschuss bestellt. ⁵Ermäßigungen der Lehrverpflichtung der professoralen Mitglieder des Promotionskollegs für Forschung und Entwicklung richten sich nach § 19 Abs. 2 Satz 2 AVBayHIG.

(2) In begründeten Fällen können auch

1. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
2. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität;
3. Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionskollegs sind, wie beispielsweise Mentorinnen bzw. Mentoren, als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.

(3) Bei der Bestellung ist sicherzustellen, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.

(4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch laufende Promotionsverfahren bis zum Abschluss weiterhin betreuen und als Prüferin bzw. Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

(1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierende bzw. Promovierender muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. ²Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung aller Beteiligten bzw. spätestens mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender nach § 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum REDIG und setzt diese voraus.

(2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Promovierenden bzw. des Promovierenden sowie die Unterstützung der Promovierenden bzw. des Promovierenden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

B) Der Promotionsantrag

§ 10 Einreichung der Dissertation

(1) ¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich beim Promotionszentrum REDIG zu beantragen. ²Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovendinnen und Promovenden erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Titel der Dissertation
2. eine elektronische Version (PDF-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 3
3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde
4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage 2
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6
6. eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungsprogramms an einer der Verbundhochschulen nach § 2 Abs. (2)

7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt
8. ein aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate).

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionszentrum prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht.

(2) ¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt sind, oder
2. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind, oder
3. das Promotionszentrum REDIG für die Durchführung des Promotionsverfahrens nicht zuständig ist.

²Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden durch das Promotionszentrum unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wenn der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht, die in § 3 geforderte Voraussetzung für die Promotion erfüllt ist und die Zuständigkeit des Promotionszentrums nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bejaht wird, so führt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in operativer Abstimmung mit dem Promotionszentrum schnellstmöglich das Verfahren nach §§ 12 ff. herbei. Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung (Disputation) in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Promotionsausschuss

(1) ¹Die Verbundpartner OTH Amberg-Weiden, Hochschule Ansbach und Hochschule Hof richten einen Promotionsausschuss ein ²Der Promotionsausschuss wird durch das Promotionszentrum bestellt, und setzt sich aus folgenden Mitgliedern² zusammen:

1. Sechs prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren aus dem Promotionskolleg REDIG, je zwei von jeder Verbundhochschule
2. Eine Ombudsperson im Rahmen der Umsetzung der DFG-Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
3. Eine Beauftragte/einen Beauftragten für Chancengleichheit
4. Eine Vertretung der Promovierenden

³Die REDIG Hochschulen schlagen ihre Mitglieder für den Promotionsausschuss selbst vor; jede Hochschule wählt ihre Mitglieder eigenständig. ⁴Die Positionen Ombudsperson, Beauftragte/Beauftragter für Chancengleichheit und Vertretung der Promovierenden sind für die jeweilige Amtsperiode hochschulübergreifend/paritätisch zu besetzen. ⁵Die Promovierenden wählen an jeder Verbundhochschule jeweils eine Promovierendenvertretung. ⁶Aus dem Kreis der gewählten Promovierendenvertretungen der Verbundhochschulen wählen alle Promovierenden des Hochschulverbundes eine Promovierendenvertretung

² Bis zum Ende der ersten Amtsperiode des Promotionsausschusses vom 01. März 2024 bis 29. Februar 2028 bleibt die bisherige Besetzung des Promotionsausschusses auf Basis der Promotionsordnung vom 13. Dezember 2023 bestehen. Diese wird für die Dauer der Übergangsphase mit Verabschiedung dieser Promotionsordnung um eine prüfungsberechtigte, forschungsstarke Professur sowie eine Forschungsprofessur der Hochschule Hof ergänzt. Ab dem 01. März 2028 gilt die in dieser Promotionsordnung festgelegte Besetzung des Promotionsausschusses.

für den Promotionsausschuss. ⁷Bei Verhinderung der für den Promotionsausschuss gewählten Promovierendenvertretung kann deren Vertretung von einer der übrigen gewählten Promovierendenvertretungen der Verbundhochschulen übernommen werden. ⁸An den Sitzungen des Promotionsausschusses können neben den Mitgliedern des Promotionsausschusses qua Amt die für Forschung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Verbundhochschulen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Promotionszentrums REDIG sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstellen der Verbundhochschulen teilnehmen. ⁹Die Teilnahme der vorgenannten Personen erfolgt ohne Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Promotionsausschusses sind.

(2) ¹Die Aufgaben des gemeinsamen Promotionsausschusses sind: ²Die Entscheidung über die Annahme einer/eines Promovierenden auf Basis eines Promotionsgesuches, die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Entscheidung über die Annahme einer Dissertation (auch im Falle von begründeten Einsprüchen), und die Befugnis, in begründeten Fällen von sich aus oder auf Antrag der beteiligten Personen im Verlauf eines Verfahrens eine Ersatzbetreuerin bzw. Ersatzbetreuer zu bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer diese Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(3) Zu weiteren Aufgaben des Promotionsausschusses zählen die Prüfung der Betreuungsvereinbarung, die Genehmigung von Fristverlängerungen, die Schlichtung von Konflikten, Entscheidungen bei Härtefällen, die Benennung der Prüferinnen/Prüfer für die Dissertation, die Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung im Falle eines Nicht-Bestehens und der Beschluss über einen Abbruch bzw. eine vorzeitige Beendigung eines Promotionsverfahrens.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist insgesamt für die Einhaltung der Regeln, Bestimmungen und Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben, zuständig. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. ³Bei Wechsel oder Nachbesetzung während einer laufenden Amtsperiode endet die Amtszeit des nachbesetzten Mitglieds mit dem regulären Ende der laufenden Amtsperiode.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(6) ¹Beschlüsse des Promotionsausschusses sind angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend sind. ²Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. ⁴Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation. ⁵Geheimabstimmungen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds möglich. ⁶Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag innerhalb einer Sitzung ist nicht zulässig.

(7) ¹Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses damit einverstanden ist. ²Das Promotionszentrum leitet im Auftrag des Vorsitzenden das elektronische Umlaufverfahren nach seinem eigenen Ermessen oder auf Bitte eines Mitglieds oder der Prüfungskommission in und setzt eine angemessene Abstimmungsfrist. ³Bis Fristende nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. ⁴Die Regelung in § 6 gilt entsprechend.

(8) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an Promotionsverfahren in Erstbetreuung mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(9) ¹Die detaillierte Ausgestaltung der Aufgaben, Verfahren und Zuständigkeiten des Promotionsausschusses ist ferner in der Geschäftsordnung des Promotionsausschusses geregelt. ²Diese Geschäftsordnung dient der Qualitätssicherung und findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt jeweils eigenverantwortlich für jede Hochschule und für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission. ²Diese besteht sowohl an der OTH Amberg-Weiden als auch an der Hochschule Ansbach sowie der Hochschule Hof aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer, wobei die oder der dritte Prüferin oder Prüfer auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden kann. ³Die bzw. der Vorsitzende, sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des gemeinsamen Promotionskollegs sein. ⁴Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 8 Abs. 2 sein. ⁵Es ist sicherzustellen, dass die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer in der Regel einer der anderen Verbundhochschulen angehört als derjenigen der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers oder als externe Prüferin bzw. als externer Prüfer bestellt wird. ⁶Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. ⁷Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Betreuerin bzw. Betreuer sein und soll aus einer derjenigen Verbundhochschulen stammen, die nicht an der Betreuung beteiligt sind. ⁸Ist eine solche Konstellation aufgrund der Betreuungssituation nicht möglich, kann die bzw. der Vorsitzende aus einer betreuenden Verbundhochschule bestellt werden, sofern die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

(2) Erstprüferinnen und Erstprüfer für die Erstellung von Gutachten in Promotionsverfahren müssen als Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 13 (1) 4. a) AVBayHIG über eine angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen.

(3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 14 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter. ³Der administrative Austausch der Unterlagen zwischen den Prüferinnen bzw. Prüfern kann in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auch durch das Promotionszentrum übernommen werden.

(2) ¹Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 Abs. 1. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).

(3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 20 Abs. 3 anzuwenden. ²Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. ³Weist das arithmetische Mittel einen Dezimalanteil auf, so wird bei einem Dezimalanteil von 0 bis einschließlich 0,5 auf die numerisch niedrigere (bessere) Note gerundet; bei einem Dezimalanteil von über 0,5 auf die numerisch höhere (schlechtere) Note. ⁴Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von 3 oder besser erforderlich.

(5) Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitprüferin bzw. des Erst- und Zweitprüfers um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, ist ein drittes unabhängiges Gutachten einzuholen. Dieses ist von einer vom Promotionsausschuss bestellten, in der Regel externen, fachlich ausgewiesenen Professorin oder einem fachlich ausgewiesenen Professor mit Promotionsrecht zu erstellen, die bzw. der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war.

(6) Ist die Gesamtnote 0, ist für die Vergabe der Note „summa cum laude“ zusätzlich ein unabhängiges Drittgutachten einzubeziehen (siehe § 20 Abs. (4)).

(7) ¹Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 1 entsprechend.

(8) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation dürfen das Promotionszentrum sowie die Prüferinnen bzw. die Prüfer Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

§ 15 Einbeziehung des Promotionskollegs

(1) ¹Das Promotionskolleg besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums REDIG. ²Es stellt die betreuenden Professorinnen und Professoren sowie die Prüferinnen und Prüfer der Promotionen (Ausnahmen siehe § 8 Abs. (2) und § 13 Abs. (1) Satz 4). ³Aus dem Promotionskolleg werden die Mitglieder für den Promotionsausschuss berufen und die Lehrenden des Qualifizierungsprogramms gestellt.

(2) ¹Die Aufnahme in das Promotionskolleg erfolgt auf Antrag nach Erfüllung der Anforderungen gemäß § 19 AVBayHIG. ²Der Antrag auf Mitgliedschaft im Promotionskolleg REDIG ist zusammen mit einem Lebenslauf sowie gegebenenfalls einem Nachweis der Habilitation beim Promotionszentrum einzureichen. ³Über den Antrag entscheidet das Steering Committee des Promotionskollegs.

(3) ¹Die Anforderungen aus § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 AVBayHIG für die Aufnahme in das Promotionskolleg sind grundsätzlich für den Zeitraum der Mitgliedschaft im Promotionszentrum entsprechend anzuwenden. ²Die Erhöhung der Beiträge der einzuwerbenden Drittmittel nach § 19 Abs. 2 Satz 4 AVBayHIG ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(4) ¹Professorale Mitglieder des Promotionskollegs, die die Hochschule verlassen haben, können auf Antrag beim Promotionszentrum Mitglieder des Promotionskollegs bleiben; dies gilt insbesondere bei Hochschulwechsel oder Versetzung in den Ruhestand. ²Die jeweils geltenden Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bleiben hiervon unberührt.

(5) Zu den Aufgaben der Mitglieder des Promotionskollegs gehören insbesondere

1. die Übernahme von Promotionsbetreuungen,
2. die Mitwirkung am Qualifizierungsprogramm für Promovierende, insbesondere durch die Übernahme von Modulen,
3. die Beteiligung an strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsprozessen des Promotionszentrums bzw. Promotionskollegs sowie
4. die Mitwirkung bei Bedarf in den Organen des Promotionszentrums.

(6) Das Promotionskolleg kann vom Promotionsausschuss bei Bedarf zur fachlichen Einschätzung im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 hinzugezogen werden.

(7) Ist die Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die der Note 3 nach § 20 Abs. 3 oder besser entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Promotionskolleg in digitaler Form zugänglich gemacht wird, damit die Mitglieder die Möglichkeit haben, innerhalb der in § 16 festgelegten Frist Einspruch gegen die Annahme der Dissertation zu erheben.

(8) Die professorale Mitgliedschaft im Promotionskolleg REDIG endet

1. durch Kündigung der Mitgliedschaft; die Kündigung bedarf der Schriftform und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen,
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Steering Committee infolge schwerwiegenden Fehlverhaltens,
3. durch Wechsel an eine andere Hochschule oder Universität,
4. durch Versetzung in den Ruhestand,
5. durch Wegfall der grundlegenden Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, insbesondere
 - a) durch Auflösung des Promotionskollegs oder
 - b) durch Nichterfüllen der Zulassungskriterien oder
 - c) durch Wegfall der aktiven Mitwirkung an den Aufgaben des Promotionskollegs gemäß § 15 Abs. (5); die Feststellung hierüber und die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft das Steering Committee.

(9) ¹Die detaillierte Beschreibung der Mitgliedschaft im Promotionskolleg REDIG ist in der Richtlinie zur Mitgliedschaft in der Professorenschaft des Promotionkollegs REDIG geregelt. ²Diese Richtlinie dient der Qualitätssicherung und findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Annahme der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Promotionszentrums festzulegenden Frist von zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Promotionskollegs geäußert wurde. ²Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. ³Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Dissertation.

(2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung (Disputation)

§ 17 Einladung zur mündlichen Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation gemäß § 16 Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet.

(2) ¹Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission (über das Promotionszentrum) mindestens vier Wochen vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin bekannt. ⁵Darüber hinaus hat die Einladung auch hochschulöffentlich zu erfolgen.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die vom Promotionszentrum hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Promotionskollegs sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. ⁴Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 18 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung

(1) ¹Die bzw. der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört. ³Die Disputation hat hochschulöffentlich zu erfolgen.

(2) Die mündliche Prüfung (Disputation) wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.

(3) ¹Die mündliche Prüfung (Disputation) wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ²Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. ³Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit. ⁴Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht hochschulöffentlich.

(4) ¹Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 20 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Bestanden ist die mündliche Prüfung (Disputation), wenn die Gesamtnote von 3 oder besser erreicht ist. ⁶Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.

(5) ¹Erfolgt eine Bewertung mit schlechter als der Note 3 oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 19 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 19 Prüfungsergebnis

(1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (drei Monate ab dem Tag der mündlichen Prüfung) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁴Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. ⁵Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. ⁶Über die mündliche Prüfung (Disputation), sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.

(2) ¹Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(3) Die Promovierenden können ab dem Tag Abschlusses des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 20 Bewertung der Promotion

(1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung (Disputation) müssen für sich jeweils mit der Note 3 oder besser bestanden sein.

(3) ¹Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. ²Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich 0,5 die bessere Note vergeben. ³Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von 3 oder besser erreicht ist.

⁴Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

- | | | |
|--------------------|-------|---|
| 1. summa cum laude | = 0 = | „ausgezeichnet“ = eine hervorragende Leistung |
| 2. magna cum laude | = 1 = | „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung |
| 3. cum laude | = 2 = | „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung |
| 4. rite | = 3 = | „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |

(4) Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl das Erst- als auch das Zweitgutachten zur Dissertation die Bewertung „summa cum laude“ aussprechen, die mündliche Prüfung (Disputation) ebenfalls mit „summa cum laude“ bewertet wird, und zusätzlich ein unabhängiges Drittgutachten zur Dissertation vorliegt, das von einer fachlich ausgewiesenen, promovierten Professorin oder einem fachlich ausgewiesenen, promovierten Professor (§ 8 Abs. 2) mit Promotionsrecht erstellt wird und dem Promotionszentrum REDIG nicht angehört.

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Studienbüro der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach oder der Hochschule Hof aufbewahrt, je nachdem, an welcher Hochschule die Dissertation angefertigt wurde; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Promotionszentrums.

(2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Studienbüros der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach oder der Hochschule Hof; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Promotionszentrums.

F) Wiederholung

§ 22 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation erstmalig gemäß § 14 Abs. 6 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 6 umgearbeitete Dissertation über das Promotionszentrum einreichen.

(2) ¹Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. ³Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.

(3) ¹Wird eine der gemäß § 14 Abs. 6 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht der Note 3 oder besser bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 16 Abs. 2 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Ist die eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit je einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung (Disputation) aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur

einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

G) Nachteilsausgleich

§ 23 Ausgleich von Nachteilen

(1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung Rücksicht zu nehmen. ²Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher, geistiger, psychischer oder chronischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss.

H) Veröffentlichung

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung (Disputation) muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. (1) Nr. 1 Satz 5 und § 7 Abs. (1) Nr. 2 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen.

³Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Hochschulbibliothek der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach oder der Hochschule Hof (je nach Ort der Erstbetreuung) eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach oder der Hochschule Hof entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der OTH Amberg-Weiden zum Zwecke der Bibliotheksnutzung, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
2. beim Promotionszentrum sowie der Hochschulbibliothek jeweils ein Exemplar in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).

(2) ¹Die Promovierenden haben der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach, der Hochschule Hof (je nach Ort der Erstbetreuung) sowie dem Promotionszentrum das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ²Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 3 enthalten.

(3) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation) zu veröffentlichen.

(4) Auf begründeten Antrag der Promovierenden bzw. des Promovierenden und unter Vorlage einer Stellungnahme der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers kann der Promotionsausschuss eine Sperrfrist für die öffentliche Zugänglichmachung der Dissertation von bis zu einem Jahr bewilligen, sofern schutzwürdige Interessen, insbesondere laufende oder geplante Patentanmeldungen oder verbindlich geplante Veröffentlichungen, entgegenstehen.

(5) Die Dissertation ist auch bei bewilligter Sperrfrist fristgerecht bei der Hochschulbibliothek (nach § 24 Abs. (1) abzuliefern; sie wird jedoch erst nach Ablauf der Sperrfrist öffentlich zugänglich gemacht. Die Promotion gilt erst mit der Veröffentlichung der Dissertation nach Ablauf der Sperrfrist als abgeschlossen.

I) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 25 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Als vorläufigen Nachweis erhält die bzw. der Promovierende vom Promotionszentrum REDIG einen Bescheid über das Bestehen der Promotion, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 24 Abs. 1 Satz 3 fristgerecht eingereicht worden sind.

(2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die bzw. der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.

(3) ¹Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß Anlage 6, die mit dem Siegel und Logo der OTH Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach und der Hochschule Hof sowie dem Logo des Promotionszentrums versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 20 Abs. 1 trägt. ²Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.

(4) ¹Die OTH Amberg-Weiden, die Hochschule Ansbach und die Hochschule Hof werden mit ihrem Namen, Logo und Siegel (bei Unterzeichnung) auf der Urkunde vermerkt. ²Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der federführenden Hochschule sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent der Promotion erstbetreut wurde; erfolgt die Erstbetreuung an der federführenden Hochschule, wird die Urkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung der federführenden Hochschule unterzeichnet.

(5) Der/Die Erstbetreuer/in wird auf der Urkunde mit seinem/ihrem Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

J) Nichtigkeit der Promotion

§ 26 Nichtigkeit der Promotion

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums in Abstimmung mit der Prüfungskommission für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären; der Promotionsausschuss und das Steering Committee sind in Kenntnis zu setzen ²Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen, Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die

Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

K) Entziehung des Doktorgrades

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

¹Die Entziehung eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen Hochschulen im Sinne des § 1 und § 70 Hochschulrahmengesetz (HRG) mit.

L) Qualitätssicherung

§ 28 Qualitätssicherung

(1) Die Verfahren und Prozesse des Promotionszentrums REDIG sind in das Qualitätsmanagementsystem der federführenden Hochschule integriert und werden nach dessen Grundsätzen, Verfahren und Instrumenten gesichert.

(2) Das Qualitätsmanagement umfasst die systematische Abbildung und Dokumentation des gesamten Promotionsverfahrens, vom Abschluss der Betreuungsvereinbarung bis zum Abschluss oder Abbruch der Promotion.

(3) ¹Die professorale Mitgliedschaft im Promotionskolleg ist in § 15 der Promotionsordnung geregelt und ergänzt bzw. erweitert die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AVBayHIG. ²Diese Mitgliedschaft wird als eigenständiger Prozess im Qualitätsmanagementsystem abgebildet, dokumentiert und regelmäßig überprüft; dies gilt insbesondere auch für die Entwicklung der Drittmittelwerbung.

(4) Die Qualifizierungsprogramme der beteiligten Verbundhochschulen werden von den jeweiligen Hochschulen evaluiert. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Verfahren, Strukturen und Angebote des Promotionszentrums REDIG ein.

M) Gremien und Geschäftsstelle

§ 29 Steering Committee

(1) ¹Die Verbundpartner OTH Amberg-Weiden, Hochschule Ansbach und Hochschule Hof richten ein hochschulübergreifendes, gemeinsames Steering Committee als Lenkungs-Ausschuss bzw. übergeordnetes Entscheidungsgremium des Promotions-Verbundes ein. ²Das Steering Committee ist das höchste Entscheidungsorgan des Promotionszentrums REDIG und damit verantwortlich für die grundsätzlichen strategischen Entscheidungen und Steuerungsaufgaben, die die Interessen und Zielsetzungen des Promotionsverbundes betreffen.

(2) ¹Das Steering Committee setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern der Hochschulleitungen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, der Hochschule Ansbach zusammen. ²Das Steering Committee wird dabei hochschul-paritätisch von drei Präsidentinnen bzw. Präsidenten und drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, bei Letzteren im Speziellen den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten Forschung und Entwicklung, besetzt. ³Das Steering Committee kann um ein externes

Mitglied erweitert werden. Bei diesem soll es sich um eine Professorin oder einen Professor einer Universität handeln, die oder der fachlich im Schwerpunkt des Promotionszentrums ausgewiesen ist und einen Bezug zu den REDIG-Hochschulen aufweist. ⁴Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine erfolgreich abgeschlossene Promotion sowie nachgewiesene Forschungserfahrung und Erfahrung in der Betreuung eigener Promovierender. ⁵Das externe Mitglied wird vom Steering Committee mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder berufen.

(3) ¹An den Sitzungen des Steering Committees nehmen neben den Mitgliedern des Steering Committees qua Amt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Promotionszentrums REDIG sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstellen der Verbundhochschulen teil. ²Die Teilnahme der vorgenannten Personen erfolgt ohne Stimmrecht. ³Zu den Sitzungen des Steering Committees können die bzw. der Beauftragte für Chancengleichheit, die Ombudsperson, die Vertretung der Promovierenden, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bei Bedarf hinzugezogen werden. ⁴Es können sowohl nur interne Sitzungen der Mitglieder als auch Sitzungen der Mitglieder mit eingeladenen Dritten stattfinden.

(4) ¹Das Steering Committee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Die Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung durchgeführt werden.

(5) Zu den Aufgaben des Steering Committees gehören:

1. das Treffen aller strategischen Entscheidungen, welche auf die Weiterentwicklung und Ausrichtung des Promotionszentrums abzielen und auf Ebene der Hochschulleitungen zu treffen sind bzw. die nicht in den Verantwortungsbereichen der weiteren Gremien (z. B. Promotionsausschuss, Prüfungskommission) verankert sind,
2. regelmäßige Berichtsannahmen über die aktuellen Entwicklungen, um mit fundierten Entscheidungen zu unterstützen und den Fortschritt der Ziele des Promotionszentrums zu überwachen,
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme zusätzlicher Professorinnen und Professoren in das Promotionskolleg (auf Antrag), nach Erfüllung der Kriterien der Forschungsstärke bzw. der Anforderungen nach §19 AVBayHIG,
4. die Entscheidung über den Ausschluss von Professorinnen und Professoren aus dem Promotionskolleg z. B. infolge schwerwiegendem Fehlverhaltens,
5. die Erweiterung bzw. Dezimierung des Promotionszentrums um Verbundpartner.

(6) Das Steering Committee ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder mindestens eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.

(7) ¹Beschlüsse des Steering Committees sind angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. ²Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. ³Ergibt auch die Wiederholung eine Stimmengleichheit, gilt der Beschluss als abgelehnt. ⁴Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag innerhalb einer Sitzung ist nicht zulässig. ⁵Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bei Abwesenheit sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Steering Committees übertragen. ⁶Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation. ⁷Geheimabstimmungen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds möglich.

(8) ¹Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Steering Committees damit einverstanden ist. ²Das Promotionszentrum leitet im Auftrag des Vorsitzenden das elektronische Umlaufverfahren nach seinem eigenen Ermessen oder auf Bitte eines Mitglieds ein und setzt eine angemessene Abstimmungsfrist. ³Bis Fristende nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

(9) Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(10) ¹Die detaillierte Ausgestaltung der Aufgaben, Verfahren und Zuständigkeiten des Steering Committees ist in der Geschäftsordnung des Steering Committees geregelt. ²Diese Geschäftsordnung dient der Qualitätssicherung und findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 30 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Einbeziehung externen Sachverständigen kann ein Wissenschaftlicher Beirat durch das Steering Committee berufen werden.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Promotion abgeschlossen,
2. beruflich wissenschaftlich tätig und forschungserfahren,
3. Betreuung eigener Promovierender.

(3) Im Wissenschaftlichen Beirat soll mindestens eine Universitätsprofessur vertreten sein.

(4) Die Mitglieder sollen über einen Bezug zur OTH Amberg-Weiden, zur Hochschule Ansbach und/oder Hochschule Hof verfügen und mit deren Zielen, Profilen und Strukturen vertraut sein.

(5) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Zahl der Mitglieder und Verlängerungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates geregelt.

(6) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats umfassen insbesondere:

1. Entgegennahme des jährlichen Berichts der Geschäftsstelle zum Sachstand und zur Entwicklung des Promotionszentrums,
2. Beratung des Steering Committees bzw. des Promotionszentrums auf Basis dieses Berichts.

(7) ¹Die detaillierte Ausgestaltung der Aufgaben, Verfahren und Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Beirats ist in der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats geregelt. ²Diese Geschäftsordnung dient der Qualitätssicherung und findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 31 Geschäftsstelle

¹Die Verbundhochschulen OTH Amberg-Weiden, Hochschule Ansbach und Hochschule Hof richten mit dem Promotionszentrum REDIG eine gemeinsame Geschäftsstelle für administrative Aufgaben ein. ²Dieses Promotionszentrum mit Sitz an der OTH Amberg-Weiden soll von einer/einem Wissenschaftlichen Referentin/Referenten als Geschäftsführung geleitet werden. ³Die wissenschaftliche Leitung erfolgt durch die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung der Verbundhochschulen.

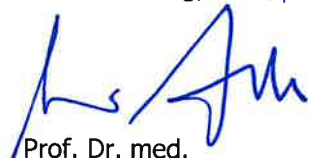
N) Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

¹Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Promovierenden im Promotionszentrum REDIG, die aufgrund eines ab Beginn des Wintersemesters 2026/2027 (1. Oktober 2026) gestellten Antrags in die diesbezügliche Promotionsliste eingetragen werden. ³Für Promovierende im Promotionszentrum REDIG, die vor dem 1. Oktober 2026 in diese Promotionsliste eingetragen wurden oder dies beantragt haben, gilt die Promotionsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 13. Dezember 2023 fort; im Übrigen tritt die vorgenannte Promotionsordnung zum 30. September 2026 (Ende des Sommersemesters 2026) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 06. Mai 2026, des Beschlusses des Senats der Hochschule Ansbach vom 20. Mai 2026 und des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 20. Mai 2026 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigungen der Präsidenten dieser Hochschulen.

92224 Amberg, den 11.06.2026



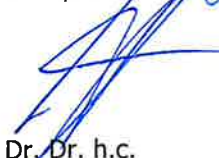
Prof. Dr. med.
Clemens Bulitta
Präsident OTH Amberg-Weiden

91522 Ansbach, den 12.06.2026



Prof. Dr.-Ing.
Sascha Müller-Feuerstein
Präsident Hochschule Ansbach

95028 Hof, den 23.06.2026



Prof. Dr., Dr. h.c.
Jürgen Lehmann
Präsident Hochschule Hof